

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0231/19</b>	<b>Datum</b> 09.05.2019
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 30</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	10.09.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.10.2019	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	25.10.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.11.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>BOB</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg und seiner Ausschüsse

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage 1.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja	X	nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich Amt 30	Sachbearbeiter Frau Kuhle	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
---	------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Holger Platz
---------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.01.2020
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Gemäß § 59 KVG LSA gibt sich der neu konstituierende Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten.

In der Anlage befindet sich eine aktualisierte Fassung der bisherigen Geschäftsordnung. Sie berücksichtigt die Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes in seiner Mustergeschäftsordnung vom 25. Februar 2019, die aktuellen Entwicklungen des Datenschutzes, die Verwendung des internetbasierten elektronischen Ratsinformationssystems sowie einige Ergänzungen, die sich aus den Änderungen der Kommunalverfassung und aus der Praxis ergeben.

Die Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen erklärt, insofern sie sich nicht bereits aus dem Kontext heraus ergeben. In der anliegenden Synopse sind die Änderungen jeweils gestrichen oder in roter Farbe hervorgehoben.

**Zu § 2 der Neufassung:****§ 2 Abs. 3**

Diese Regelung legt eine Verfahrensweise für den Fall fest, dass der Vorsitzende des Stadtrates und seine Stellvertreter zur Ratssitzung nicht anwesend sind. In diesem Falle wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Nach § 23 Abs. 1 finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Diese Verfahrensweise gilt somit auch, wenn der Vorsitzende sowie die Stellvertreter eines Ausschusses verhindert sind.

**Zu § 4 der Neufassung****§ 4 Abs. 1 Nr. 5**

Die Aufzählung der Verhandlungsgegenstände wurde unter Ziffer 5. um die „Aktuelle Debatte“ ergänzt.

**§ 4 Abs. 2**

An dieser Stelle erfolgt eine Anpassung der Geschäftsordnung an die aktuelle und längst praktizierte Verfahrensweise. Drucksachen, Stellungnahmen und Informationen werden den Stadträten inzwischen über das Ratsinformationssystem digital zur Verfügung gestellt.

**Zu § 5 der Neufassung:****§ 5 Abs. 1 Satz 2 – 4**

Gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA hat die Einberufung der Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Regelung wurde auf die praktizierte digitale und damit papierlose Ratsarbeit angepasst. Sie legt fest, dass die Einladung zur Stadtratssitzung und die Unterlagen beim einzelnen Stadtrat als zugegangen gelten, wenn sie rechtzeitig im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.

**Zu § 6 der Neufassung:****§ 6 Abs. 1**

Hier wurden Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA eingefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz sind zu beachten.

**§ 6 Abs. 2 und 3**

Diese Regelungen stellen noch einmal klar, dass die digitale Ratsarbeit auf Grundlage eines internetbasierten elektronischen Ratsinformationssystems erfolgt. Für die elektronische

Kommunikation wird den einzelnen Stadtratsmitgliedern ein persönlicher E-Mail-Account zur Verfügung gestellt.

§ 6 Abs. 4

Die Nutzung elektronischer Medien darf die aktive Sitzungsteilnahme und den Sitzungsverlauf nicht stören. Entsprechendes soll auch für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen gelten.

**Zu § 11 der Neufassung:**

Nach der letzten Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes sind Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde nicht mehr in der Hauptsatzung sondern in der Geschäftsordnung zu regeln, § 28 Abs. 2 KVG LSA. Die Geschäftsordnung wurde somit um Regelungen zur Einwohnerfragestunde ergänzt. Aus der Hauptsatzung werden die Regelungen zur Einwohnerfragestunde bei der nächsten Änderung entsprechend entfernt.

**Zu § 14 der Neufassung**

§ 14 Abs. 5

Die Redezeitordnung wurde entsprechend den Fraktionsgrößen nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 angepasst.

**Zu § 15 der Neufassung:**

§ 15 Abs. 3

Änderungsanträge, die Anträge und Drucksachen ersetzen, sind neue Anträge und somit unzulässig. Anträge müssen sich unmittelbar auf einen Punkt in der Tagesordnung beziehen. Sie dürfen also mit diesem nicht nur in losem Zusammenhang stehen und so einen Verhandlungsgegenstand ergeben, der sich nicht mehr unter die Verhandlungspunkte der eigentlichen Tagesordnung einordnen lassen (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 42 Rdn. 6b).

**Zu § 17 der Neufassung:**

§ 17 legt die Kriterien des Abstimmungsverfahrens fest.

§17 Abs. 2

Neu eingefügt wird die Regelung, dass über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag gesondert abzustimmen ist.

§ 17 Abs. 3

Die Geschäftsordnung legt nunmehr fest, dass bei mehreren Änderungsanträgen, die zur Abstimmung stehen, zunächst über den weitest gehenden abgestimmt wird.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates, in welcher Reihenfolge abzustimmen ist, wenn mehrere Anträge zur Abstimmung stehen.

Gibt es Widerspruch über die Reihenfolge der Abstimmung, kann der Vorsitzende über das Verfahren durch einfache Mehrheit abstimmen lassen.

§ 17 Abs. 4

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 17 Abs. 2 Satz 2 GO (alte Fassung) ist auf Antrag einer Fraktion zwingend ohne Beschlussfassung des Stadtrates namentlich abzustimmen. Diese bisherige Praxis widerspricht der in der Geschäftsordnung enthaltenen Regel, dass über alle Anträge oder Beschlussvorschläge abzustimmen ist. Um eine stringenter Anwendung der Geschäftsordnung zu erreichen, soll § 17 Abs. 4 Satz 2 GO (neue Fassung) gestrichen werden und bei der Regelung des § 16 Abs. 1 i) GO verbleiben, wonach jeder einzelne Stadtrat den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung stellen kann. § 16 Abs. 2 GO bestimmt hier folgerichtig, dass über diesen Antrag der Stadtrat entscheidet.

**Zu § 18 der Neufassung:****§ 18 Abs. 2**

Der Absatz legt die Gestaltung des Stimmzettels dar, um eine geheime Wahl sicherzustellen.

**Zu § 19 der Neufassung:****§ 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4**

Mit Rundverfügung 10/2019 hat die Kommunalaufsicht im April dieses Jahres ausgeführt, dass Beiräte weder ein gesondertes Rede- und Antragsrecht in der Vertretung und in ihren Ausschüssen noch ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen in den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen haben:

(Auszug)

*„Kommunale Beiräte sind allein beratende und interessenvertretende Gremien... Mit Blick darauf, dass sich die Kommunalverfassung am Prinzip der repräsentativen Demokratie orientiert, die durch die Vertretung und ihre (beratenden und beschließenden) Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten umgesetzt wird, hat der Gesetzgeber kommunalen Beiräten ein gesondertes Rede- oder Antragsrecht in der Vertretung der Kommune und ihren Ausschüssen nicht eingeräumt. Auch eine Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen wird den Beiräten kraft Gesetzes nicht zugestanden.... Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein generelles selbständiges Rederecht den Mitgliedern von kommunalen Beiräten, die nicht direkt demokratisch legitimiert sind, die Möglichkeit geben würde, jederzeit nach Belieben das Rederecht wahrzunehmen. Die Vertretung und ihre Ausschüsse hätten insoweit keinen Einfluss mehr, in welchem Umfang Nichtmitglieder vom Rede- und Antragsrecht Gebrauch machen. Eine inhaltliche Diskussion und Beratung würde insoweit nicht mehr nur durch die direkt gewählten Mandatsträger erfolgen.“*

Nach Ansicht der Kommunalaufsicht kann den Beiräten allerdings von den jeweils zuständigen Gremien in den sie betreffenden Angelegenheiten im Einzelfall ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen und ein Rederecht eingeräumt werden.

Die Ergänzungen der bereits vorhandenen Regelungen in der Geschäftsordnung räumen ein solches Rederecht im Einzelfall in Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie eine Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ein, insofern die Angelegenheiten des Beirates betroffen sind. Die vorgenannten Ausführungen gelten ebenfalls für Beauftragte.

**Zu § 20 der Neufassung:**

§ 58 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet in seinem Satz 1, über jede Sitzung der Vertretung eine Niederschrift zu erstellen. Satz 2 zählt den Mindestgehalt einer derartigen Niederschrift auf. Nähere Regelungen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

**§ 20 Abs. 2 f)**

Die Regelungen zur Niederschrift bei einer namentlichen Abstimmung werden ergänzt.

**§ 20 Abs. 3 alt**

Der bisherige Absatz 3 widerspricht den Regelungen des § 58 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA und wurde deshalb entfernt.

**§ 20 Abs. 6**

Gemäß § 58 Abs. 3 KVG LSA ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu gestatten. Das Nähere soll die Geschäftsordnung regeln. Absatz 6 regelt nunmehr die Modalitäten der Einsichtnahme in die Niederschriften des Stadtrates.

**Zu § 27 der Neufassung:**

Diese neue Vorschrift legt die Verfahrensweise fest, wenn Zweifel über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung vorliegen. Bei Zweifeln soll der Vorsitzende des Stadtrates entscheiden oder der Stadtrat mit Mehrheitsentscheidung.

**Zu § 28 der Neufassung:**

Diese Regelung legt fest, dass von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden kann, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

**Anlagen:**

Anlage 1: Geschäftsordnung

Anlage 2: Synopse